

Stand: 25.06.2024

Hinweisblatt der Ausländerbehörde des Landkreises Goslar

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland für einen längerfristigen Aufenthalt erfolgt in der Regel mit einem dafür erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Satz Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); ausgestellt durch die deutsche Auslandsvertretung in Ihrem Heimatland.

Die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltszweck müssen bereits bei Antragstellung im Visumverfahren getätigt werden und gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG auch wahrheitsgemäß erfolgen.

Sofern sich im Verlauf des Aufenthalts und bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde herausstellen sollte, dass durch Sie falsche Angaben im Visumverfahren getätigt worden sind, um nach der Einreise einfacher an einen tatsächlich beabsichtigten Aufenthalt zu gelangen (Visaerschleichung), stellt dies einen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dar.

Die Ausländerbehörde ist dann berechtigt, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Im Anschluss daran kann es dazu kommen, dass Sie zur Ausreise aufgefordert oder ganz und gar abgeschoben werden.

Zusätzlicher Hinweise für Personen mit einem Visum zur Studienvorbereitung oder zum Studium nach § 16 b AufenthG:

Sollten Sie Ihr Visum ursprünglich für einen anderen Ort, als den Landkreis Goslar beantragt und erhalten haben, haben Sie sich nach Ihrer Einreise unverzüglich zu diesem Zielort zu begeben. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Landkreis Goslar erfolgt nicht. Bei Antragstellung durch Sie im Landkreis Goslar erfolgt nach ordnungsgemäßer Anhörung eine Ablehnung Ihres Antrags mit der Aufforderung, sich an Ihren ursprünglichen Zielort zu begeben oder aber die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

auslaenderbehoerde@landkreis-goslar.de